

Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2020

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den in der Anlage beigefügten Entwurf eines „Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Der Senat hat am 19. Mai 2020 die Erstattung beziehungsweise den Erlass der Beiträge für die Betreuung und Mittagessenversorgung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten in der Stadtgemeinde Bremen für den Zeitraum von April bis einschließlich Juli 2020 beschlossen.

Hintergrund hierfür ist die Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung von „COVID 19“: Seit dem 16. März 2020 ist der Normalbetrieb in allen Kindertageseinrichtungen eingestellt. Es wird lediglich eine Notbetreuung angeboten, die aus epidemiologischen Gründen nur einem eingeschränkten Berechtigten-Kreis zur Verfügung steht. Seit Ende April werden sowohl in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als auch in den Schulen die Angebote der Notbetreuung stufenweise erweitert als auch der schrittweise Wiedereinstieg in einen eingeschränkten Regelbetrieb vorangebracht. Im Schulbereich ist es das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien tage- oder wochenweise die Schule besuchen können. Nach wie vor ist derzeit jedoch noch nicht absehbar, wann der reguläre Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Angesichts der andauernden Einschränkungen sollen die betroffenen Eltern von der regulären Beitragsverpflichtung für die Kindertagesbetreuung (für Kinder unter drei Jahren beziehungsweise Hortkinder) sowie die Mittagessenversorgung entbunden werden. So soll den aktuellen wirtschaftlichen Belastungen Rechnung getragen und zudem die mögliche Flut von Härtefall-Anträgen und hohem Korrekturaufwand durch individuelle Zahlungskürzungen bei Performa Nord und der Elternbeitragsstelle vermieden werden.

Der Gesetzestext soll um den § 6a „Beitragserstattung wegen der Coronaverordnung“ erweitert werden. Diese Ergänzung schafft den notwendigen rechtlichen Rahmen für den Beschluss zur Beitragserstattung beziehungsweise Beitragserlass des Senats vom 19. Mai 2020. Der § 6a ermöglicht die Beitragserstattung/den Beitragserlass wegen des durch die „Coronaverordnung“ bedingten teilweisen oder vollständigen Ausfalls der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Diese Regelung umfasst auch die Beiträge der Mittagessenversorgung. Wichtig hierbei ist, dass mit dieser Regelung ein genereller Erlass/eine generelle Erstattung an alle betroffenen Eltern verbunden ist. Ein Antragsverfahren, wie noch in § 6 für Fälle eines Ausfalls der Kindertagesbetreuung infolge eines Streiks vorgesehen, entfällt. Der § 6a ist in seiner Wirksamkeit zeitlich auf das Ende des Kindergartenjahres begrenzt. Das heißt ab dem 1. August 2020 bedarf es einer Neubewertung der Lage.

Im Anschluss an die Senatsbefassung wurden ein kurzfristiges Beteiligungsverfahren sowie die rechtsförmliche Prüfung eingeleitet.

Die ZEV (Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.) befürwortete den Erlass beziehungsweise die Erstattung der Beiträge und hob die Wichtigkeit des Verzichts auf ein Antragsverfahren hervor.

Acht von neun stimmberechtigten Mitgliedern der AG §78 stimmten der Änderung des Ortsgesetzes ohne Anmerkungen zu, eines hat sich enthalten.

Der Jugendhilfeausschuss hat den Entwurf in seiner Mai-Sitzung behandelt, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht als reguläre Präsenzsitzung stattfinden konnte, sondern im Umlaufverfahren durchgeführt wurde. Da die Rückmeldefrist in diesem Umlaufverfahren auf den 3. Juni 2020 festgesetzt wurde, wird die Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses im Verfahren nachgereicht.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf einer rechtsförmlichen Prüfung unterzogen. Seitens der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde eine Vereinfachung des eingereichten Gesetzestextes vorgeschlagen. Der hat im Wesentlichen zur Folge, dass auf ein Antragsverfahren bereits im Grundsatz verzichtet wird. Diesem Vorschlag folgt die Senatorin für Kinder und Bildung uneingeschränkt mit der hier vorgelegten Fassung.

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. Seite 914 – 2160-d-5) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

In § 3 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „oder bei der Elternbeitragsstelle“ eingefügt.

In § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beitragserstattung wegen der Coronaverordnung

Wegen des durch die Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten teilweisen oder vollständigen Ausfalls der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden den Eltern die Beiträge für die Monate April 2020 bis Juli 2020 vollständig erlassen oder erstattet.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

§ 1:

Mit der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Angebote der Kindertagespflege kann die vorhandene Rechtslücke geschlossen werden und der bereits herrschenden Praxis einer einheitlichen Gestaltung der Grundlagen für die Erhebung und im Weiteren auch für die Erstattung und den Erlass von

Elternbeiträgen Rechnung getragen werden. Es werden nun auch die §§ 22a, 23 SGB VIII einbezogen.

§§ 1 bis 4:

Wegen der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Kindertagespflege ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich geworden.

§ 6a:

Die temporäre Ergänzung durch einen gesonderten Paragrafen ist in Reaktion auf die aktuelle Corona-Krise und die damit einhergehenden Besonderheiten erforderlich: Die zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Rechtsverordnung verordneten Maßnahmen, bedeuten für viele Eltern und Kinder eine Nichtbereitstellung oder im Falle der Notbetreuung zumindest erhebliche Einschränkung der Betreuungsleistungen. Bei der pauschalierten Beteiligung der Eltern an den Elternbeiträgen werden diese nach § 2 als Jahresbeiträge festgesetzt und die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließungszeiten fort. Davon umfasst sind grundsätzlich auch die Fälle, bei denen es unterjährig zu einer Schließung beispielsweise wegen eines Infektionsgeschehens kommt.

Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass bei derartigen Sachverhalten, bei denen es in der Regel zu kurzfristigen Schließungen kommt, der Verwaltungsaufwand für die Kommunen und damit auch der Kostenaufwand insgesamt ungleich höher wäre, wenn bei jeder Schließung für alle Betreuungsverhältnisse die Beiträge stets neu berechnet werden müssten. Die Corona-Krise stellt jedoch für alle Beteiligten eine besondere, bisher nie dagewesene Herausforderung dar, deren Ausmaß über die zumutbare Belastung hinausgeht, die in der Beitragsregelung über die Fortgeltung der Beitragspflicht während der Schließungszeiten angenommen wurde.

Daher ist es erforderlich, die Möglichkeit des Erlasses beziehungsweise der Erstattung von Elternbeiträgen auf die Schließungen wegen der Coronaverordnung auszuweiten.

Anders als bei Streikfällen sind von diesen Ereignissen auch die Kindertagespflegestellen betroffen. Eine Erweiterung auf die Kindertagespflege ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Bei Inanspruchnahme von Notdiensten werden in der Regel keine Beiträge erstattet. Da jedoch auch hier eine erhebliche Einschränkung der üblichen Leistungen für Betreuung und Versorgung vorliegt, die aufgrund der Dauer der erheblichen Einschränkungen die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt und der Aufwand für eine nur anteilige Berechnung von Beiträgen nicht im Verhältnis zum Nutzen stünde, ist die Erweiterung auf diese Fälle ebenfalls erforderlich.

Zu Artikel 2

Die rückwirkende Wirkung der Änderungen dient dem Umstand, dass den Eltern bereits Erlasse beziehungsweise Rückerstattungen für die Monate April und Mai in Aussicht gestellt wurden und es hierfür jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Änderungen wirken sich ausschließlich positiv auf Beitragsschuldner aus.